



## Grundsätze zur Informationstätigkeit (Information nach aussen)



### 1. Grundlagen

- Kantonsverfassung vom 6.6.1993
- Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2.11.1993
- Verordnung über die Information der Bevölkerung vom 26.10.1994
- Checkliste Akteneinsicht in Gemeinden 1994
- Gemeindeverfassung Bolligen (GEB) vom 3.6.2003
- Organigramm Einwohnergemeinde Bolligen

### 2. Zweck und Ziel

- 2.1 Umfassende und regelmässige Information der Öffentlichkeit über Geschäfte des Gemeinderates
- 2.2 Rückkoppelung der Information
- 2.3 Recht auf Akteneinsicht in Übereinstimmung mit der Informationsgesetzgebung und Datenschutzvorschriften

### 3. Verantwortlichkeit

- 3.1 Präsidialabteilung
- 3.2 Der Gemeinderat beschliesst bei wichtigen Geschäften die Informationstätigkeit, insbesondere bei Gemeindeversammlungsgeschäften. Auf den Traktandenlisten zu den Ratsverhandlungen wird das Standard-Traktandum „Medien-Informationen“ aufgenommen.
- 3.3 Bei Anfragen von aussen, das Gemeinderatsmitglied und/oder der/die Abteilungsleiter/in des zuständigen Ressorts nach Rücksprache mit der/dem Gemeindepräsident/in.

### 4. Form der Information

- 4.1 Medienorientierungen unter der Leitung des Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin
- 4.2 Orientierungsversammlungen unter Leitung des Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin oder der / des zuständigen Ressortvorsteherin / Ressortvorstehers
- 4.3 Mitteilungen aus dem Gemeinderat
- 4.4 Amtliche Mitteilungen aus den Abteilungen unter Verantwortung der Ressorts
- 4.5 Definition der Kanäle (Liste der Medien wird durch den Gemeinderat festgelegt)

### 5. Auskünfte

- 5.1 Grundsatz  
Das behördliche Kollegialprinzip wird beachtet. Die Geschlossenheit des Kollegiums muss nach aussen im Interesse der Glaubwürdigkeit gewahrt werden.
- 5.2 Auskünfte  
Bei Anfragen aus den Medien zu Ratsbeschlüssen, die bereits bekannt gegeben wurden, können die Ressortvorsteher/innen oder die Abteilungsleiter/innen sachgerechte Medieninformationen abgeben, sofern im Einzelfall durch den Gemeinderat oder den Gemeindepräsidenten / die Gemeindepräsidentin nicht anders angeordnet.

Beschluss des Gemeinderates vom 20.9.2004.

Verteiler

- Gemeinderat
- Abteilungsleitende